

Sitzung	Gemeinderat - öffentlich - 09.12.2014		
Beratungspunkt	Reitturnier Donaueschingen GmbH - Weisungsbeschlüsse des Gemeinderats für 2015		
Anlagen	1		
Finanzposition			
vorangegangene Beratungen	Vorlage Nr.	Sitzung	Datum

Erläuterungen:

In der Sitzung wird Frau Heinemann, Sachgebietsleiterin für Tourismus und Marketing (Amt 2) anwesend sein. Sie wird bei Fragen für die anstehenden Weisungsbeschlüsse zur Verfügung stehen.

Die Stadt Donaueschingen ist an der Reitturnier Donaueschingen GmbH beteiligt. Das Stammkapital der Gesellschaft beläuft sich auf 25.800 €. Der Anteil der Stadt Donaueschingen beträgt 100 %. Damit sind die Regelungen der §§ 103 bis 106b der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) maßgebend.

Nach diesen Regelungen muss bei einer Beteiligung an einem Unternehmen in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung kommunalrechtlich im Gesellschaftsvertrag gewährleistet sein, dass die Gesellschafterversammlung über

- die Feststellung des Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung
- den Abschluss und die Änderung von Unternehmensverträgen
- die Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstands sowie
- die Errichtung, den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen

beschließt (§ 103a GemO). Diese Vorgaben werden durch § 7 des Gesellschaftsvertrages der Reitturnier Donaueschingen GmbH erfüllt.

Die gesellschaftsrechtlichen Verhältnisse der Reitturnier Donaueschingen GmbH sind im Gesellschaftsvertrag in der Fassung vom 10. November 1978 (zuletzt geändert am 11. Dezember 2006) geregelt.

Der Gemeinderat hat bei wichtigen Gesellschaftsangelegenheiten und damit auch wichtigen Gemeindeangelegenheiten im Einklang mit den kommunalpolitischen Zielsetzungen und unter Beachtung des § 44 Abs. 2 Satz 1 GemO Einfluss zu nehmen und für die Vertreter in den Gesellschaftsorganen die entsprechenden Weisungsbeschlüsse zu fassen.

Die Unternehmensplanung, insbesondere die Wirtschafts- und Finanzplanung, hat nach den strategischen Zielvorgaben der Gemeinde zu erfolgen.

Die Geschäftsführung ist gem. § 103 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 a GemO, § 14 EigBG sowie § 8 des Gesellschaftsvertrages verpflichtet, jährlich einen Wirtschaftsplan und eine fünfjährige Finanzplanung aufzustellen. Entsprechend der kommunalrechtlichen Verpflichtung zur Steuerung und Überwachung der Beteiligungsgesellschaften (§ 103 GemO) können Weisungen des Gemeinderats an die Vertreter in den Gesellschaftsorganen ergehen (§ 104 Abs. 1 GemO). Voraussetzung hierfür ist, dass die Entscheidungsangelegenheiten keine Geschäfte der laufenden Verwaltung umfassen (§ 44 Abs. 2 Satz 1 GemO). Durch das Weisungsrecht soll in allen wichtigen Angelegenheiten eine Bindung der Vertreter an das gemeindliche Entscheidungsorgan sichergestellt und mögliche Interessenskonflikte vermieden werden.

Wirtschaftsplan:

Frau Heinemann wird den Wirtschaftsplan vorstellen (Anlage 1).

Der Wirtschaftsplan 2015 der Reitturnier Donaueschingen GmbH weist im Erfolgsplan Erträge und Aufwendungen von je 112.955 € sowie im Vermögensplan ein Einnahmen- und Ausgabenvolumen in Höhe von 4.656 € aus. Kreditaufnahmen sind nicht erforderlich.

Änderung Gesellschaftsvertrag:

Zudem ist ein Weisungsbeschluss über eine Änderung des Gesellschaftsvertrags zu fassen:

Um eine dauerhaft handlungsfähige Geschäftsführung der Reitturnier Donaueschingen GmbH zu gewährleisten – auch im Verhinderungsfall – ist eine Modifikation des Gesellschaftsvertrags § 6, Geschäftsführung, Vertretung erforderlich.

Alte Fassung:

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Jeder Gesellschafter hat das eigene Recht zur Bestimmung der Person, und der Bestellung eines Geschäftsführers und der Abberufung des von ihm bestellten Geschäftsführers.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind sie gemeinsam mit einem Geschäftsführer oder einem Prokuristen vertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle wichtigen, außergewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann Weisungen in Form einer Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung erteilen.

Neue Fassung:

§ 6 Geschäftsführung, Vertretung:

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Es können auch Stellvertreter von Geschäftsführern bestellt werden. Die für die Geschäftsführer gegebenen Vorschriften gelten auch für Stellvertreter von Geschäftsführern. Jeder Gesellschafter hat das eigene Recht zur Bestimmung der Person, und der Bestellung eines Geschäftsführers und der Abberufung des von ihm bestellten Geschäftsführers.

Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, ist er einzelvertretungsberechtigt. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so sind auch sie einzelvertretungsberechtigt. Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Zustimmung der Gesellschafterversammlung für alle wichtigen, außergewöhnlichen Geschäfte der Gesellschaft einzuholen. Die Gesellschafterversammlung kann Weisungen in Form einer Geschäftsordnung oder Geschäftsanweisung erteilen.

Bestellung eines Stellvertreters von Geschäftsführern:

In Folge der Änderung des Gesellschaftsvertrags soll vom Gemeinderat ein Weisungsbeschluss für die Bestellung eines Stellvertreters von Geschäftsführern der Reitturnier Donaueschingen GmbH gefasst werden. Als Kandidatin wird Frau Annika Heinemann vorgeschlagen.

2
7
BM

Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat erteilt folgenden Weisungsbeschluss:

1. Der Wirtschaftsplan 2015 wird wie folgt festgestellt:

Das Volumen des Erfolgs- und Vermögensplanes umfasst:

Erfolgsplan

Erträge und Aufwendungen je 112.955€

Vermögensplan

Einnahmen und Ausgaben je 4.656 €

Kreditaufnahmen in Höhe von 0 €

2. Der Änderung des Gesellschaftsvertrags, § 6 Geschäftsführung, Vertretung wird zugestimmt.

3. Frau Annika Heinemann wird als Stellvertreterin von Geschäftsführern bestellt.

Beratung: